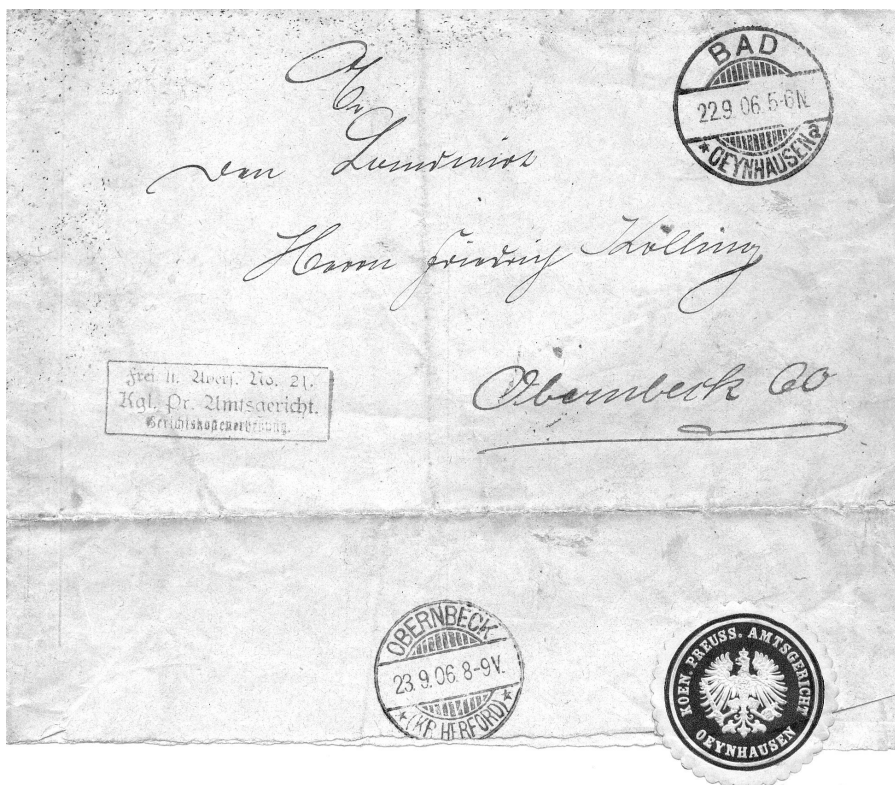


## Gerichtskosten von 6,50 Mark

„An den Landwirt Friedrich Kölling zu Obernbeck 60“ lautete die Anschrift im Jahre 1906 auf einem Brief des Königlich Preußischen Amtsgerichtes Bad Oeynhausen. Es handelt sich um einen markenlosen Brief, da er „Frei laut Avers Nr. 21 Kgl. Pr. Amtsgericht Gerichtskostenerhebung“ (s. Rechteckstempel) portofrei war. Die Postverwaltung vereinbarte mit Behörden und staatlichen Institutionen Pauschalabrechnungen über Postgebühren. Den Vorgang nannte man „Portoablösungsvertrag“. Jeder dieser Verträge hatte eine fortlaufende Nummer von 1 – 34. Das Königliche Amtsgericht Bad Oeynhausen hatte die Nummer 21.



Auf dem Umschlag sehen wir noch eine Postsiegelmarke desselben Gerichtes. Sie diente als amtliche Verschlussmarke. Außerdem noch den Ankunftsstempel „Obernbeck (Kreis Herford)“. Die Postagentur

Obernbeck war 1906 in dem heutigen Haus Bahnhofstraße 139 unter dem Postagenten Rösche.

Der damalige Landwirt Friedrich Kölling hatte eine sogenannte Kuhstelle. Das heißt, er hatte eine kleine Anzahl von Tieren (ein bis zwei Kühe und Kleinvieh wie Schweine und Hühner) zur Eigenversorgung der Familie und etwas Land. Die heutige Anschrift von Obernbeck 60 lautet Horstweg 39. Ein Nachfahre, der Enkel, wohnt heute noch in diesem Haus.

Laut dem Brief mit Inhalt ist die Gerichtskostenerhebung durch eine Hypothek entstanden. Der Betrag beläuft sich auf 6,50 Mark und setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1.) Für Eintragung der Hypothek | 3,40 M |
| 2.) Für Erteilung des Briefes   | 2,00 M |
| 3.) für Schreibgebühr u. Porto  | 1,10 M |

Diese Summe ist binnen einer Woche an die Gerichtskasse zu zahlen. Andernfalls tritt ohne Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren ein. Da herrschte eben noch Ordnung!!

Text und Beleg: J. Geyh

Repro: W. Blöbaum